

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen

vom 31.10.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.05.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 24.05.2000

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Reihengrabstätte je Grabstelle	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 Euro
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 Euro
1.2	Urnengrabstätte je Grabstelle	450,00 Euro
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte als Rasengrabstätte je Grabstelle	700,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Reihengrabstätten je Grabstelle	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.1
2.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1.2
2.2	an Urnengrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
2.3	an Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rasengrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von jeweils fünf Jahren je Grabstelle	
3.1	an Reihengrabstätten	
3.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.1.1
3.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.1.2
3.2	an Urnengrabstätten	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.3	an Urnengemeinschaftsgrabstätte als Rasengrabstätten	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.3

4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Gebühr für die Herrichtung eines	
4.1.1	eines Erdgrabes	175,00 Euro
4.1.2	eines Urnengrabes	75,00 Euro
5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
5.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
5.1.1	Einzelgrabstätte	200,00 Euro
5.1.2	Doppelgrabstätte	300,00 Euro
5.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
5.2.1	Einzelgrabstätte	400,00 Euro
5.2.2	Doppelgrabstätte	500,00 Euro
5.3	Urnengrabstätte	
5.3.1	Einzelgrabstätte	250,00 Euro
5.3.2	Doppelgrabstätte	300,00 Euro
6.	Die Gebühren nach Ziff. 5 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.	
7.	Benutzung der Trauerhalle	120,00 Euro
8.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00 Euro
9.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00 Euro
10.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00 Euro

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den

31.10.2018

*H. Waldschmidt*

(Holger Waldschmidt)  
Ortsbürgermeister

